

Nachweis der Gemeinnützigkeit – Erholungsbedürftigkeit - für die angemeldete Familienerholung

Hier: Ärztliche Bestätigung der Erholungsbedürftigkeit

Das Sozialwerk.Bund bietet bezahlbare Erholungsmöglichkeiten zur Erhaltung der Gesundheit und ist vom Finanzamt als gemeinnütziger Verein anerkannt.

Durch die Abgabenordnung ist der Verein verpflichtet, bestimmte persönliche Voraussetzungen bei der Anmeldung einer Reise abzufragen, um den Anteil der gemeinnützigen Reisen zu belegen.

Eine Möglichkeit, die Gemeinnützigkeit nachzuweisen, ist eine **ärztliche Bestätigung der Erholungsbedürftigkeit**.

An die Erholungsbedürftigkeit sind aus medizinischer Sicht keine speziellen Anforderungen geknüpft.

Der zu führende Nachweis wurde möglichst einfach gestaltet, so kann der Arzt auf dem vorgesehenen Feld mit **einem Stempel** die **Erholungsbedürftigkeit** allen Mitreisenden bestätigen.

Diese Bestätigung gilt für Erholungsaufenthalte bis max. 12 Monate nach Ausstellungsdatum.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass **auch bei chronischen Erkrankungen jährlich ein neues Attest** vorgelegt werden muss.

Anmeldung für Erholungsstätte _____

Vorname _____	Nachname _____
Vorname _____	Nachname _____
Vorname _____	Nachname _____
Vorname _____	Nachname _____
Vorname _____	Nachname _____
Vorname _____	Nachname _____

Die Erholungsbedürftigkeit wird bestätigt:

Datum: _____
Stempel und Unterschrift des Arztes.
Gilt für Erholungsaufenthalte bis max. 12 Monate nach Ausstellungsdatum.